



**TUI CARD –
SPART MEHR
ALS SIE KOSTET!**

COMMERZBANK 



SPAREN MIT DER TUI CARD KREDITKARTE*

Durch den Reiseschutz für Sie und bis zu 5 Mitreisende macht sich die TUI CARD schon bei der ersten Buchung mehr als bezahlt. Genießen Sie darüber hinaus die vielen weiteren wertvollen Leistungen.

- Buchen Sie zu Ihrer Reise die Reiserücktritt-Versicherung Ihres Veranstalters.
- Beantragen Sie die TUI CARD online oder schriftlich. Sie erhalten diese per Post.
- Lassen Sie Ihre TUI CARD innerhalb von 8 Wochen nach Buchung als Zahlungsmittel eintragen.
- Die Versicherungsprämie wird Ihnen erstattet.

* Entspricht der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Ausgabe einer Kreditkarte“. Nachfolgend wird die Bezeichnung „TUI CARD“, „TUI CARD Classic“, „TUI CARD Gold“, „TUI CARD Titan“, „TUI CARD Classic Prepaid Karte“, „Partnerkarte“, „Hauptkarte“, „Kreditkarte“ oder „Karte“ geführt.



Jahrespreise	TUI CARD Classic	TUI CARD Gold	TUI CARD Titan
	Für bis zu 6 Reisende		
Hauptkarte	€ 79,90	€ 129,90	€ 249,90
Partnerkarte	€ 19,90	€ 29,90	0/€ 39,90
	Für Alleinreisende		
One-Variante	€ 44,90	€ 79,90	–

ÜBERSICHT UND INHALTSVERZEICHNIS

Alle Vorteile der:

- TUI CARD Classic
- TUI CARD Gold
- TUI CARD Titan

Seite	TUI airtoours	XTUI	TUI fly Flugportal	TUI Cruises Wolters Reisen
-------	---------------	------	--------------------	----------------------------

Flug- & Reiseleistungen

Sitzplatzreservierung	4	■ ■ ■ ¹	■ ■ ■ ¹	
TUI CARS 7=6 & 14=12	4	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■ ■
Ermäßigung auf TUI Ausflüge	4	■ ■ ■		
Reiseführer	5	■ ■ ■	■ ■ ■	■ ■ ■
30 kg Freigeäck	5	■ ■	■ ¹ ■ ¹	■ ¹ ■ ¹
Sportgeäck auf TUI fly-Flügen	5	■	■	■
Zug zum Flug 1. Klasse	5	■	■	

Reiseschutz

	mit den Versicherungssummen: ■ € 6.000 ■ € 10.000 ■ € 20.000		
Reiserücktritt- & Reiseabbruch-Versicherung	6	■ ■ ■	
Umbuchungsgebühren-Schutz	6	■ ■ ■	
Reisekranken-Versicherung	7	■ ■	
Soforthilfe & Notruf	7	■ ■	
Reisegeäck-Versicherung	7	■ ■	
Reiseunfall-Versicherung	7	■ ■	

Zahlungsfunktionen

Visa-Kreditkarte	8	■ ■ ■
kein Auslandseinsatzentgelt	8	■ ■ ■
Bargeldauszahlung am Geldautomaten	9	■ ■ ■

¹ gilt nur auf TUI fly-Flügen (X3-Flugnummer)



FLUG- & REISELEISTUNGEN

Sitzplatzreservierung

Für Inhaber einer TUI CARD und bis zu 5 Mitreisende ist die Reservierung von Standard Seats, die über das TUI Buchungssystem* angeboten werden, kostenfrei.

Auf Flügen von TUI fly ist die Reservierung folgender Sitzplatzkategorien je nach Kartenart inklusive:

- TUI CARD Classic: Standard Seats
 - TUI CARD Gold: Front und Standard Seats
 - TUI CARD Titan: alle Kategorien, also auch XL und Comfort Seats
- Bei der Reservierung von höherwertigen Sitzplatzkategorien bei TUI fly wird Ihnen die Gebühr der inkludierten Kategorie angerechnet.

* Reisen Sie mit XTUI, dann nimmt die TUI CARD Infoline Ihre Reservierungswünsche für TUI fly-Flüge entgegen.

TUI CARS 7=6 & 14=12

Seien Sie weltweit mobil in über 80 Destinationen. Buchen Sie Ihren Mietwagen bis kurz vor Ihrer Abreise bei TUI CARS. So können Sie bares Geld sparen. Bei einer Mietdauer ab 7 Tagen erhalten Sie 1 Tag gratis, bei einer Dauer ab 14 Tagen sogar 2 Tage. Bitte achten Sie darauf, dass der TUI CARD Inhaber als Fahrer in der Buchung vorgesehen wird.

Ermäßigung auf TUI Ausflüge

Zahlen Sie einfach bei der TUI Betreuung vor Ort mit Ihrer TUI CARD und schon erhalten Sie und bis zu 5 Mitreisende 3-5 % Ermäßigung auf viele TUI Ausflüge. Eine aktuelle Auflistung der teilnehmenden Reiseziele finden Sie auf www.meine-tui.de/tuicard-leistungen.

Reiseführer

Schwelgen Sie in Vorfreude und starten Sie perfekt vorbereitet in Ihren nächsten Urlaub. Loggen Sie sich einfach auf MEINE TUI ein und bestellen Sie aus unserem Sortiment.

- Als TUI CARD Classic Inhaber wählen Sie aus 250 Titeln im Wert von € 10,-.
- Als TUI CARD Gold und
- TUI CARD Titan Inhaber haben Sie sogar die Wahl aus rund 550 Titeln, darunter Angebote von DUMONT, BAEDECKER und Reise Know-how, im Wert von bis zu € 24,95.

30 kg Freigeäck

Auf Flügen mit TUI fly ist für Sie und bis zu 5 Mitreisende 30 kg Freigeäck inklusive. Die weiteren Fluggesellschaften, die an der Regelung teilnehmen, finden Sie unter www.meine-tui.de/tuicard-leistungen.

Sportgeäck auf TUI fly-Flügen

Abtauchen mit der eigenen Ausrüstung? Oder möchten Sie auch im Urlaub nicht auf Ihre Golfausrüstung verzichten? Kein Problem, mit der TUI CARD Titan ist das für Sie und bis zu 5 Mitreisende inklusive. Nutzen Sie diesen Service und melden Sie Ihr Sportgeäck zusätzlich zu ihrem normalen Geäck an.

Zug zum Flug in der 1. Klasse

Bequem und umweltfreundlich reisen Sie mit dem Zug von Ihrem Heimatbahnhof zum Flughafen und wieder zurück. Als Inhaber der TUI CARD Titan reisen Sie und bis zu 5 Mitreisende sogar in der 1. Klasse.



REISESCHUTZ

Reiserücktritt-Versicherung



Können Sie Ihre Reise aus versichertem Grund nicht antreten, sind Ihre Stornokosten ohne Selbstbehalt abgesichert. Bei verspätetem Reiseantritt aus versichertem Grund bekommen Sie die Mehrkosten der Anreise und die vor Ort nicht genutzten Reiseleistungen erstattet. Einige der versicherten Gründe sind zum Beispiel ein schwerer Unfall, eine unerwartet schwere Erkrankung oder eine betriebsbedingte Kündigung.

Reiseabbruch-Versicherung



Bei vorzeitiger oder verspäteter Beendigung Ihrer Reise aus versichertem Grund, werden Ihnen der anteilige Reisepreis für die vor Ort nicht genutzten Reiseleistungen und die Mehrkosten für die Rückreise ersetzt.

Für die **Reiserücktritt- und Reiseabbruch-Versicherungen** gelten die folgenden Versicherungssummen pro gebuchter Reise:

- TUI CARD Classic € 6.000,-, TUI CARD Classic One € 3.000,-
- TUI CARD Gold € 10.000,-, TUI CARD Gold One € 5.000,-
- TUI CARD Titan € 20.000,-

Sollte Ihre Buchung einmal über dem versicherten Reisepreis liegen, können Sie Ihren zusätzlichen Reisepreis mit der attraktiven TUI Zusatzversicherung absichern.

Umbuchungsgebührenschatz



Die Umbuchung von TUI und airtours Reisen ist bis 31 Tage vor Reiseantritt gebührenfrei.

Bitte beachten: Es gibt Reiseleistungen, die aufgrund Ihrer Bedingungen nicht umbuchbar sind, zum Beispiel Pauschalreisen mit Linienflug-Sondertarifen oder Flüge innerhalb einer Reise mit XTUI.

Beim TUI fly Flugportal, TUI Cruises und Wolters Reisen können Sie sich maximal € 50,- je versicherter Person der vertraglich geschuldeten Umbuchungsgebühren erstatten lassen. Dies gilt für Umbuchungen bis 31 Tage vor Anreise.

Reisekranken-Versicherung



In den meisten Urlaubsländern sind die Kosten für Heilbehandlungen sehr hoch. Mit der Reisekranken-Versicherung brauchen Sie sich darüber keine Gedanken zu machen, denn diese Kosten trägt die Versicherung und auch die des ggf. medizinisch sinnvollen Krankenrücktransportes.

Soforthilfe- und Notruf-Versicherung



Die Versicherung hilft Ihnen zum Beispiel beim Verlust von Zahlungsmitteln oder Reisedokumenten, verauslagt Gerichts- und Anwaltskosten und übernimmt Such-, Rettungs- sowie Bergungskosten.

Reisegepäck-Versicherung



Wird Ihr Koffer beschädigt oder geht er verloren, ersetzt Ihnen die Versicherung den Schaden bis zu € 2.000,-. Je nach Kartenart erhalten bis zu 5 weitere Mitreisende anteilig zusätzlich insgesamt bis zu € 2.000,-.

Innerhalb der **Reisekranken-, Soforthilfe und Notruf- und Reisegepäck-Versicherung** ist die maximal versicherte Reisedauer 45 Tage. Verlängerungen können Sie in Ihrem Reisebüro buchen. Zur Beratung im Versicherungsfall steht Ihnen die Assistance-Notrufzentrale rund um die Uhr zur Verfügung.

Reiseunfall-Versicherung



Im Fall eines Unfalls während der Reise sind Sie abgesichert. Die Versicherungssummen betragen € 25.000,- im Todesfall und bis maximal € 75.000,- bei Invalidität. Maximal versicherte Reisedauer ist 93 Tage.

Der Reiseschutz gilt für den Karteninhaber und je nach Kartenart für bis zu 5 Mitreisende.

Maßgeblich für alle Versicherungen sind die TUI CARD Versicherungsbedingungen. Diese erhalten Sie zusammen mit Ihrer TUI CARD per Post oder online unter www.meine-tui.de/tuicard.

Die Reisebestätigung, auf der Ihre TUI CARD als Zahlungsmittel genannt wird, ist Ihr Versicherungsnachweis im Schadensfall. Die TUI CARD muss innerhalb von 8 Wochen nach Festbuchung in die Buchung eingetragen sein, um die Versicherungsleistungen zu aktivieren.

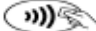


ATTRAKTIVES ZAHLUNGSMITTEL AUF DER GANZEN WELT

Weltweit gültige Visa Kreditkarte



Ob an der Tankstelle um die Ecke, bei der Shopping-Tour, im Internet oder auf Reisen: Mit Ihrer TUI CARD bezahlen Sie bargeldlos bei weltweit über 44 Millionen Akzeptanzstellen.

Mit der TUI CARD zahlen Sie ganz modern. Denn überall dort, wo Sie das Symbol für kontaktloses Zahlen  an der Kasse sehen, können Sie kleinere Geldbeträge kontaktlos bezahlen: also ohne PIN oder Unterschrift – einfach, unkompliziert und trotzdem sicher. Ihre TUI CARD müssen Sie dazu nicht aus der Hand geben.

Zahlen ohne Risiko



Reisen Sie mit einem sicheren Gefühl. Denn sollten Sie unverschuldet oder nicht grob fahrlässig Ihre TUI CARD verlieren, oder sie wird Ihnen gestohlen, dann haften Sie im Fall eines Missbrauchs in der Regel nicht. Wichtig ist nur, dass Sie Ihre Karte in einem solchen Fall unverzüglich sperren lassen.

Kein Auslandseinsatzentgelt



Günstig shoppen auf Reisen: Als eine von wenigen Kreditkarten übernimmt die TUI CARD das sonst übliche Auslandseinsatzentgelt von ca. 1-2% vom Umsatzbetrag.

Bargeld bei der Commerzbank kostenfrei abheben



In Deutschland können Sie an über 2.450 Geldautomaten der Commerzbank AG kostenfrei mit Ihrer TUI CARD Bargeldauszahlungen vornehmen.

Bargeld weltweit kostenfrei abheben



Inhaber der TUI CARD Gold und der TUI CARD Titan können weltweit an allen Geldautomaten kostenfrei Bargeldauszahlungen vornehmen. Geldautomatenbetreiber können aber Entgelte erheben, die nach Freigabe durch den Karteninhaber zusätzlich zu dem Auszahlungsbetrag der Kreditkarte belastet werden (Surcharge).

Partnerkarten



Ihr Partner wünscht ebenfalls eine Kreditkarte zum Bezahlen im Alltag oder auf Reisen mit Freunden? Dann ist die Partnerkarte genau das Richtige. Die Partnerkarte bietet die gleichen Leistungen wie die Hauptkarte und gilt auch für bis zu 5 Mitreisende. Partnerkarte und Hauptkarte greifen auf ein gemeinsames Kreditkartenkonto zu.

Inhaber einer TUI CARD Titan können die erste Partnerkarte sogar kostenfrei bestellen.



NEU AB 2019 | DIE AIRTOURS CARD

JETZT SICHERN UND PROFITIEREN!

Die neue airtours CARD ist Ihr perfekter Begleiter und ermöglicht Ihnen alle finanziellen Aspekte Ihrer Reise bequem zu managen. Mit Ihrer airtours CARD genießen Sie viele exklusive Privilegien und sind bestens abgesichert.

IHRE VORTEILE

- Reiseversicherungspaket ohne Reisepreis-Limit
- 24-Stunden Concierge Hotline
- Chauffeur Service zum Flughafen
- Exklusive Upgrades in Ihren Hotels und Tickets für hochwertige Events
- Zahlen ohne Auslandseinsatzentgelt
- Bargeld weltweit kostenfrei abheben

Mehr Detailinformationen erhalten Sie auf:



airtours.de/card

Zusatzbedingungen für die Kooperations-Kreditkarte „TUI CARD*“

(Stand: November 2018)

Die TUI CARD Classic, TUI CARD Gold einschließlich der Alleinreisenden-Versionen „One“ sowie die TUI CARD Titan und die airtours CARD sind Kreditkarten mit Visa Kreditkartenfunktionalität. Diese Zusatzbedingungen für die TUI CARD gelten für alle Kartenversionen. In Ergänzung zu den Bedingungen für die Commerzbank Kooperations-Kreditkarten gelten folgende Bestimmungen, die vorrangige abweichende oder ergänzende Regelungen gegenüber den Bedingungen für die Kooperationskarte enthalten:

I. Bedingungen für Kartenleistungen der TUI Deutschland GmbH

Die Karte bietet dem Karteninhaber im In- und Ausland zahlreiche Vergünstigungen, die von TUI und von anderen mit TUI kooperierenden Handels- und Dienstleistungsunternehmen erbracht werden. Für alle etwaigen Ansprüche ist derjenige Kooperationspartner ausschließlich verantwortlich, der die jeweilige Leistung erbringt. TUI behält sich das Recht vor, das Kartenangebot unter angemessener Wahrung der Belange des Karteninhabers zu ändern, zu ergänzen oder gegebenenfalls auch einzelne Komponenten wegfällen zu lassen. TUI ist berechtigt, die Kooperationspartner, die zur Erfüllung der mit der Karte angebotenen Leistungen eingeschaltet sind, bei Bedarf auszutauschen. In diesen Fällen wird TUI dafür Sorge tragen, dass sämtliche Verpflichtungen der alten Kooperationspartner gegenüber den Karteninhabern vollständig von den neuen Kooperationspartnern übernommen werden.

II. Bedingungen für Kartenleistungen der Commerzbank AG („Bank“)

1. Abrechnung der Umsätze

Die Kartenumsätze werden dem Kartenkonto belastet und mit vorhandenem Guthaben taggleich verrechnet. Reisepreise der TUI Deutschland GmbH, der TUIfly GmbH, der Wolters Reisen GmbH sowie der TUI Cruises GmbH werden über das Kartenkonto direkt dem Referenzkonto (vgl. Ziffer 10 der Bedingungen für die Commerzbank Kooperations-Kreditkarte) belastet sofern kein Guthaben auf dem Kartenkonto vorhanden oder Teilzahlung vereinbart ist. Auch aus diesen Buchungen resultierende Gutschriften erfolgen auf das Kartenkonto.

2. TUI CARD Classic Prepaid Karte auf Guthabenbasis (falls Prepaid Karte vereinbart)

Der Karteninhaber kann seine TUI CARD Classic Prepaid Karte auf Guthabenbasis mittels Überweisung, Einzahlung oder Dauerauftrag aufladen. Das Entladen des Kartenkontos erfolgt durch die Nutzung der Karte wie unter „Verwendungsmöglichkeiten“ beschrieben. Darüber hinaus kann vorhandenes Guthaben auf ein Konto überwiesen werden. Verfügungen oder Überweisungen über das vorhandene Guthaben hinaus sind nicht zulässig. Den Guthabenbetrag überschreitende Forderungen, z.B. durch Ausnutzung eines vorläufig eingeräumten Verfügungsrahmens, werden sofort fällig und per Lastschrift eingezogen.

3. Partnerkarte

Zu der Hauptkarte kann eine Partnerkarte vergeben werden. Der Partnerkarteninhaber ist Bevollmächtigter des Hauptkarteninhabers. Als Bevollmächtigter ist er im Rahmen dieser Vertragsbedingungen berechtigt, mittels seiner Karte über das Kartenkonto des Hauptkarteninhabers zu verfügen. Der Partnerkarteninhaber ist berechtigt, Kreditkartenabrechnungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegenzunehmen und anzuerkennen. Ferner kann er Kündigungen des Kreditkartenvertrages und die Androhung der Verwertung von Sicherheiten entgegennehmen, sofern eine Zustellung an den Kartenantragsteller nicht möglich ist. Zur Auflösung des Kreditkartenvertrages ist der Bevollmächtigte erst nach dem Tod des Hauptkarteninhabers berechtigt.

* Entspricht der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Ausgabe einer Kreditkarte“. Nachfolgend wird die Bezeichnung „TUI CARD“, „TUI CARD Classic“, „TUI CARD Gold“, „TUI CARD Titan“, „TUI CARD Classic Prepaid Karte“, „Partnerkarte“, „Hauptkarte“, „Kreditkarte“ oder „Karte“ geführt.

Bedingungen für die Commerzbank Kooperations-Kreditkarten*

(Stand: November 2018)

Die Commerzbank Kooperations-Kreditkarte mit Mastercard® oder Visa Kreditkartenfunktionalität ist eine Kreditkarte, die von der Commerzbank AG, Kaiserstr. 16, 60311 Frankfurt am Main („Bank“) herausgegeben und von der Bank in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen vermarktet wird. Vertragspartner des Kreditkartenvertrages ist ausschließlich die Bank.

1. Verwendungsmöglichkeiten

Die von der Bank ausgegebene Kreditkarte kann der Karteninhaber im Inland und im Ausland im Rahmen des Mastercard oder Visa Karten-Verbundes einsetzen

- bei Vertragsunternehmen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweisepapiers (Bargeldservice). Für diesen Bargeldauszahlungs-Service und einschließlich der zur Verfügungsstellung einer vom Karteninhaber beantragten PIN kann ein Entgelt erhoben werden.

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen verbunden sind, richten sich diese nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

- Für die Nutzung von Geldautomaten und automatisierten Kassen kann, gegebenenfalls gegen Entgelt, dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.
- Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit dem Kartenservice der Bank in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kartenverfügungen durch den Karteninhaber

- Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder
 - ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
 - an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine jeweilige Kartennummer angeben.

Beim kontaktlosen Bezahlen an automatisierten Kassen ist die Kreditkarte mit Kontaktfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Für Kleinbeträge ist die Eingabe einer PIN oder das Unterschreiben eines Belegs nicht erforderlich. Es gelten die mitgeteilten Betrags- und Nutzungsgrenzen.

Bei Online-Bezahlvorgängen kann ein Vertragsunternehmen zur Sicherstellung des Einsatzes der Kreditkarte durch den rechtmäßigen Karteninhaber das Mastercard® Identity Check™- oder Verified by Visa-Verfahren anwenden. Die Authentifizierung erfolgt mittels der hierzu von der Bank zur Verfügung gestellten Personalisierten Sicherheitsmerkmale (z.B. TAN).

- Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenverfügung. Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Personalisiertes Sicherheitsmerkmal gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenverfügung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenverfügung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

* Entspricht der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Ausgabe einer Kreditkarte“. Nachfolgend wird die Bezeichnung „TUI CARD“, „TUI CARD Classic“, „TUI CARD Gold“, „TUI CARD Titan“, „TUI CARD Classic Prepaid Karte“, „Partnerkarte“, „Hauptkarte“, „Kreditkarte“ oder „Karte“ geführt.

4. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen innerhalb des Verfügungsrahmens (vgl. Ziffer 9) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- die Kartenverfügung vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.¹⁾

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

5. Ablehnung von Kartenverfügungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenverfügungen abzulehnen, wenn sich der Karteninhaber

- nicht mit seiner PIN, einem sonstigen Personalisierten Sicherheitsmerkmal oder mittels Unterschrift legitimiert hat,
- der für die Kartenverfügung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

6. Geschäftstag

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorganges beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Sonnabende,
- 24. und 31. Dezember,
- alle gesetzlichen Feiertage, auch wenn diese auf einen Werktag fallen,
- Werktage, an denen die kontoführende Stelle der Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z.B. Karneval, Betriebsversammlung oder andere Gründe) geschlossen hat und diese im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden.

7. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag innerhalb der Ausführungsfrist von einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Bei Kartenzahlungen innerhalb Deutschlands und in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)²⁾ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Kartenzahlungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb der EWR (Drittstaaten) gelegen ist, werden Kartenzahlungen baldmöglichst bewirkt. Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

8. Kartenkonto

Die Bank richtet für den Karteninhaber ein Kartenkonto ein, das in laufender Rechnung in Euro geführt wird. Alle mittels der Karte(n) getätigten Umsätze und im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages veranlassten und sonstigen Aufwendungen und Entgelte der Bank werden über dieses Konto von der Bank monatlich abgerechnet. Diese Kreditkartenabrechnung ist gleichzeitig der Rechnungsabschluss. Das Kartenkonto darf vom Karteninhaber nicht zur Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs genutzt werden. Zulässig sind nur Verfügungen mit der Kreditkarte und die Umbuchung von Guthaben zugunsten des Referenzkontos (vgl. unten Ziff. 10). Die Ausstellung von Schecks und Wechseln sowie Lastschriften zugunsten Dritter und Überweisungen zulasten des Kartenkontos auf andere Konten sind nicht zulässig. Die Kartenumsätze werden dem Kartenkonto belastet und mit vorhandenem Guthaben taggleich verrechnet. Für den Einzug fälliger Kreditkartenabrechnungen ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftschriftmandats obligatorisch. Eine Begleichung der fälligen Kreditkartenabrechnung per Überweisung ist nicht möglich.

¹⁾ (z.B. Vorautorisierungen bei Mietwagenkautionseinstellungen oder in Hotels)

²⁾ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

9. Verfügungsrahmen, finanzielle Nutzungsgrenze

- a) Der Karteninhaber darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist (finanzielle Nutzungsgrenze). Der Karteninhaber kann eine Änderung des Verfügungsrahmens mit der Bank vereinbaren.
- b) Auch wenn der Karteninhaber die finanziellen Nutzungsgrenzen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.
- c) Der Verfügungsrahmen und das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto bilden zusammen den Betrag, der für Verfügungen mit der Karte bereitgestellt und anhand dessen die Autorisierung einzelner Verfügungen vorgenommen wird. Dieser Betrag verringert sich um die aus der Benutzung der Karte resultierenden Umsätze und Entgelte, die vom Karteninhaber nicht ausgeglichen wurden. Bargeldauszahlungen sind an Geldautomaten im Inland und Ausland möglich. Die Höchstbeträge im Bargeldauszahlungsservice entnehmen Sie bitte dem aktuellen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ Ihrer Commerzbank Kooperations-Kreditkarte.

10. Guthaben

- a) Guthaben auf dem Kartenkonto werden nicht verzinst. Sie erhöhen den Verfügungsrahmen der Kreditkarte.
- b) Der Karteninhaber kann über Guthaben auf dem Kartenkonto durch Benutzung der Kreditkarte (vgl. oben Ziffer 1) verfügen oder indem er die Bank beauftragt, das Guthaben auf sein Referenzkonto zu übertragen. Referenzkonto ist das Konto, das der Kunde für den Einzug des jeweiligen Abrechnungsbetrages für die Kreditkartenabrechnung benannt hat. Änderungen sind der Bank in Textform oder in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise mitzuteilen. Die auf das Kartenkonto gebuchten Soll-Umsätze aus der Benutzung der Kreditkarte werden taggleich mit dem Guthaben verrechnet. Darüber hinaus gilt:
Auf das Kreditkartenkonto darf maximal ein Betrag in Höhe von 30.000 Euro überwiesen werden. Übersteigt das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto den Betrag von 30.000 Euro, ist der über 30.000 Euro hinausgehende Betrag innerhalb des gleichen Abrechnungszeitraums zu verfügen. Am Ende des Abrechnungszeitraums werden Beträge die 30.000 Euro übersteigen, von der Bank auf das Referenzkonto übertragen.

11. Elektronisches Bereitstellen von Informationen zur Kreditkarte – Versandweg

- a) Die Bank informiert den Karteninhaber durch Bereitstellung der Kreditkartenabrechnung zum Abruf über das Internet über die aktuellen Umsätze und die daraus resultierenden Koststände. Ferner erhält der Karteninhaber sonstige Abrechnungen und Mitteilungen zu dem vereinbarten Kreditkartenvertrag auf dem elektronischen Versandweg.
- b) Zum Abruf erhält der Karteninhaber von der Bank eine Persönliche Identifikationsnummer (PIN), die nicht mit der PIN für die Kreditkarte identisch ist. Der Karteninhaber ist verpflichtet, auch diese PIN vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.
- c) Die elektronisch eingestellten Informationen werden jeweils über einen Zeitraum von 12 Monaten zum Abruf bereitgehalten. Sie können vom Karteninhaber auf seinem Rechner gespeichert und über seinen am Rechner angeschlossenen Drucker ausgedruckt werden.
- d) Es entfällt die postalische Zusendung der Informationen. Wünscht der Karteninhaber die Informationen in Papierform, wird hierfür ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts ist dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis für die Kooperations-Kreditkarte zu entnehmen. Eine Änderung des Versandweges kann vom Karteninhaber jederzeit mit einem Vorlauf von 3 Geschäftstagen durchgeführt werden.
- e) Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Karteninhaber gespeicherten oder ausgedruckten elektronischen Informationen von Dritten (z.B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

12. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

- a) Unterschrift
Der Karteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.
- b) Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte
Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere

nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

- c) Geheimhaltungspflicht
Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals für das Mastercard® Identity Check™- oder Verified by Visa-Verfahren erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte kommt bzw. die Kreditkarten-Nummer und das Personalisierte Sicherheitsmerkmal kennt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Kreditkarte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld an Geldautomaten abzuheben oder Online-Bezahlvorgänge auszulösen).
 - d) Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers
 - (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst unter der dem Karteninhaber mitgeteilten Sperrhotline, unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
 - (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN oder einem sonstigen Personalisierten Sicherheitsmerkmal vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
 - (3) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
 - (4) Der Karteninhaber hat die Abrechnungen der Bank auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Falls regelmäßig erteilte Abrechnungen dem Karteninhaber nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Karteninhaber erwartet.
 - (5) Der Karteninhaber ist verpflichtet, Änderungen seines Namens und Wohnsitzes (Adressänderung) zeitnah dem Kreditkarten-Service der Commerzbank AG möglichst schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.
 - e) Kontrollpflichten bei Mastercard® Identity Check™ und Verified by Visa
Sollten mit der Zurverfügungstellung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals für das Mastercard® Identity Check™- oder das Verified by Visa-Verfahren an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (z.B. der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.
- ## 13. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers
- a) Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zu begleichen.
 - b) Die Bank unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich elektronisch oder auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Diese Vorabinformation (Prenotification) über Betragshöhe und Zeitpunkt der Kontobelastung mittels SEPA-Basislastschrift erfolgt mindestens 2 Werktage vor der Kontobelastung.
 - c) Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Kreditkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.
- ## 14. Fremdwährungsumrechnung bei Auslandseinsatz
- a) Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz der Karte erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, die Abrechnung zum Devisengeldkurs. Als Devisengeldkurs gilt der von der Bank bankarbeitstäglich um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main unter Bezugnahme auf den internationalen Devisenmarkt festgestellte und auf ihren Internetseiten veröffentlichte Kurs (www.commerzbank.de/devisenkurse). Den An- und Verkauf von Devisen, deren Ausführung der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis zum Abrechnungstermin nicht mehr möglich ist, rechnet die Bank zu dem jeweiligen Kurs des nächsten Abrechnungstermins ab.

- b) Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

15. Entgelte

- a) Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ für die jeweilige Kooperations-Kreditkarte.
- b) Vertragsunternehmen oder fremde Banken können zusätzlich zu den vom Karteninhaber autorisierten Kreditkartenverfügungen ein Entgelt erheben. Beide Beträge werden in einer Summe dem Kreditkartenkonto belastet.
- c) Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen anderen als den elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. postalische Zustellung), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- d) Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung, für die die Änderung gelten soll, vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Karteninhaber, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.
- e) Die unter b) und c) genannten Vereinbarungen gelten gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.
- f) Soweit die Bank die in Artikel 248 §§ 1–13 und §§ 14 – 16 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Informationen auf Verlangen des Karteninhabers häufiger als gesetzlich vorgeschrieben oder mithilfe anderer als standardmäßig mit dem Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsmittel erbringt, ist die Bank berechtigt, dafür ein Entgelt zu erheben. Dies gilt auch, wenn auf Verlangen des Karteninhabers eine Information erbracht wird, die über die in Artikel 248 §§ 1–13 und §§ 14 – 16 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Informationen hinausgehen.

16. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

- a) Erstattung bei einer nicht autorisierten Kartenverfügung
Im Falle einer nicht vom Karteninhaber autorisierten Kartenverfügung hat die Bank gegen diesen keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten und das Kartenguthaben wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Ziffer 7 zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.
- b) Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung
(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Betrages der Kartenverfügung insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Kartenkonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Zahlungsbetrag Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

- (2) Der Karteninhaber kann über den Absatz (1) hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Kartenguthaben des Karteninhabers belastet hat.

(3) Wurde eine Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Karteninhabers die Kartenverfügung nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

- c) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung
(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung oder bei einer nicht autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank verlangen, einen Schaden, der nicht bereits von den Ziffern 1(a) und 17(b) erfasst ist, ersetzt zu bekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, die wesentliche Ursache liegt bei einer zwischengeschalteten Stelle, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.
(2) Die Haftung nach Absatz (1) ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
– für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
– bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
– für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
– für den Zinsschaden des Karteninhabers.
- d) Haftungs- und Einwendungsausschluss
(1) Ansprüche des Karteninhabers nach den vorgenannten Regeln und Einwendungen des Karteninhabers gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Kartenverfügungen oder aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die Belastungsbuchung der Kartenverfügung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
(2) Ansprüche des Karteninhabers sind auch ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
– auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
– von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

17. Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

- a) Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass,
– bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
– der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.
Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.
- b) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

18. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

a) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder wird die Karte missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, in Form
- der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen

so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, gemäß Absatz (2) nur, wenn er seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

- (2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder der ihm von der Bank mitgeteilten Sperrhotline schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
 - die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
 - er die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(3) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(4) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz (1) oder Absatz (2) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Hat die Bank bei Einsatz der Kreditkarte für Kartenverfügungen im Internet eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz nicht verlangt oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von Absatz (1) und Absatz (2) nach den Bestimmungen des § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z.B. PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z.B. Kreditkarte) oder Inhärenz (etwas, das der Karteninhaber ist, z.B. Fingerabdruck).

(6) Absatz (3), Absatz (4) und Absatz (5) finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

b) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

- Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder Personalisiertem Sicherheitsmerkmal gegenüber der Bank oder der ihm von der Bank mitgeteilten Sperrhotline angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form
- der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen
- entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

19. Eigentum und Gültigkeit

Die Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Mit der Aushändigung einer neuen Kreditkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit, ist die Bank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Kreditkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

20. Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Kreditkartenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform kündigen.

21. Kündigungsrecht der Bank

- a) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Monats kündigen. Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.
- b) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

22. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden und sämtliche Ansprüche aus sonstigen Leistungen der Karte erlöschen. Die Karte ist unverzüglich vom Karteninhaber zu vernichten (z.B. Durchschneiden).

23. Einziehung und Sperre der Karte

Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einsatz der Kreditkarte

- (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,
- wenn sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit die Bank gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Die Bank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

24. Leistungen Dritter bzw. Änderungen im technischen/organisatorischen Bereich

a) Outsourcing

- (1) Die Bank ist berechtigt, z. B. für die technische Abwicklung des Zahlungsverkehrs bei der Bank selbst, externe Dienstleister einzuschalten. Die Bank wird ein solches Unternehmen sorgfältig aussuchen und überwachen. Sie haftet für die Tätigkeit des Unternehmens nach § 278 BGB. Das Unternehmen ist an in der Bank geltende Anweisungen für die Erledigung des Zahlungsverkehrs gebunden und unterliegt sowohl der Weisungsbefugnis der Bank als auch deren Kontrolle (Innenrevision). Die Bank wird die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Einschaltung externer Dienstleister beachten. Die Bank wird das von ihr beauftragte Unternehmen und dessen Mitarbeiter verpflichten, die Vertraulichkeit der Kundendaten zu wahren. Die Kundendaten unterliegen dem Bankgeheimnis. Darüber hinaus sind sowohl die Bank als auch das von ihr beauftragte Unternehmen einschließlich deren Mitarbeiter verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(2) Schaltet die Bank ein solches Unternehmen ein, wird sie dies dem Karteninhaber mindestens zwei Monate vorher mitteilen. Die Zustimmung des Hauptkarteninhabers zur Entbindung der Bank vom Bankgeheimnis zu diesem Zweck gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung der Bank übermittelt.

b) Wesentliche Änderung der technischen/organisatorischen Abwicklung

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abwicklung der Zusammenarbeit behält sich die Bank Änderungen im technischen bzw. organisatorischen Bereich vor, die auf einer allgemeinen, handelsüblichen Änderung der technischen Standards, der Vorgaben der Kreditwirtschaft oder der gesetzlichen bzw. aufsichtsbehördlichen Regelungen beruhen.

Eine darüber hinausgehende wesentliche technische bzw. organisatorische Änderung, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Karteninhabers oder der Bank hat, teilt die Bank dem Karteninhaber mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mit. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung angezeigt hat.

25. Änderungen der Bedingungen

Änderungen der Bedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen anderen als den elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. papierhafte Zusendung per Post), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Karteninhaber Änderungen dieser Bedingungen angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

26. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Karteninhaber hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Karteninhaber kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis der Kooperations-Kreditkarte genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Form beantworten, bei Zahlungskonvergenzverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken (www.bankenombudsmann.de) anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V.; Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 16 63-31 69, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Informationen zum TUI CARD Kreditkartenvertrag mit Verbrauchern im Fernabsatz einschließlich Widerrufsbelehrung

Stand: 1. November 2018. Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Bevor Sie im Fernabsatz (per Internet Telefon, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312 c BGB i. V. m. Art. 246 und 248 EG BGB) einige allgemeine Informationen zu Ihren Vertragspartnern, zu den angebotenen (Bank-)Dienstleistungen, zum Vertragsschluss im Fernabsatz und zum Widerrufsrecht geben:

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der TUI Deutschland GmbH (im Folgenden „TUI“ genannt):

TUI Deutschland GmbH
Karl-Wiechert-Allee 23
30625 Hannover

Telefon: 0511 - 567 8914

Telefax: 0511 - 567 4270

E-Mail: tuiocard@tui.de

Geschäftsführer: Marek Andryszak (Vorsitzender), Stefan Baumert, Mathias Kiep, Hubert Kluske, Sybille Reilß

Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 62522

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE-812 777 076

Name und Anschrift der Commerzbank AG (im Folgenden „Bank“ genannt):

Commerzbank AG
Kaiserstraße 16
60311 Frankfurt am Main

Telefon: 069 - 66 57 17 77

Telefax: 069 - 66 57 18 75 60

E-Mail tui@kreditkartenservice.commerzbank.de

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank: Martin Zielke (Vorsitzender/Chairman), Frank Annuschke, Marcus Chromik, Stephan Engels, Michael Mandel, Bettina Orlopp, Michael Reuther

Hauptgeschäftstätigkeit:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, D-60439 Frankfurt am Main

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20,

60314 Frankfurt am Main

BAKNr.: 100005

Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 32000

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE-114 103 514

Name und Anschrift der Dienstleister:

Kundenbetreuung & Kreditkartenabrechnung: equensWorldline GmbH
Hahnstraße 25, 60528 Frankfurt am Main,
Geschäftsführer: Wolf Kunisch

Vertragsprache:

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Rechtsordnung/Gerichtsstand:

Für den Vertragsschluss und die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den Vertragspartnern bei der TUI CARD gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Rechts- oder Gerichtsstandsklausel.

Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren:

Siehe Ziffer 26 der Bedingungen für die Commerzbank Kooperations-Kreditkarten.

B. Informationen zum TUI CARD Kreditkartenvertrag

Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Leistungsmerkmale für Kartenleistungen der TUI und ihrer Kooperationspartner sind im Einzelnen in der TUI CARD Broschüre beschrieben. Die Leistungsmerkmale für Kartenleistungen der Bank ergeben sich aus Ziffer 1 (Verwendungsmöglichkeiten) und zur Zahlungsverpflichtung aus Ziffer 13 der Bedingungen für die Commerzbank Kooperations-Kreditkarten.

Preise:

Die Jahrespreise für die verschiedenen Versionen der TUI CARD ergeben sich aus dem Antragsformular und aus dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der TUI CARD. Die Möglichkeit zur Anpassung der Entgelte ist in Ziffer 15 der Bedingungen für die Commerzbank Kooperations-Kreditkarten geregelt.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten:

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen oder sonstige Kapitalerträge (z.B. aus Wertpapieren) erzielt werden, sind diese Beträge in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht („In- oder Ausland“) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungs- erlösen Kapitalertrag- und/oder sonstige Steuern anfallen (z.B. „Withholding Tax“ [nach US amerikanischem Steuerrecht]), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti, Internet) hat der Kunde selber zutragen. Die Commerzbank AG fotokopiert Ausweispapiere und bewahrt die Kopie – ausschließlich für interne Zwecke – auf. Wenn diese Kopie nicht vorliegt, ist von Kapitalerträgen US amerikanischer Wertpapiere automatisch Quellensteuer von zurzeit 30 % an die zuständige US amerikanische Finanzbehörde abzuführen. Insofern liegt es im Interesse des Kunden, wenn er sich durch seine Unterschrift mit der Anfertigung und Aufbewahrung der Kopie für den vorgenannten Zweck einverstanden erklärt. Die Einwilligung ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf das Zustandekommen der beantragten Geschäftsbeziehung.

Leistungsvorbehalt: keiner

Zahlung und Erfüllung des Vertrages:

Die Jahrespreise für die Kreditkarte werden jährlich im Voraus dem Kreditkartenkonto des Kunden belastet. Die Zahlungsverpflichtungen, die sich gegenüber den Vertragsunternehmen beim Einsatz der Karte ergeben, sind in Ziffer 13 der Kartenbedingungen geregelt. Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Bank dem Kreditkartenkonto gut. Die Bank erfüllt eine Zahlungsverpflichtung durch Zahlung im Rahmen des Visa-Verbundes an ein Vertragsunternehmen oder durch Auszahlung an den Kunden am Geldausgabetermin.

Vertragliche Kündigungsregeln:

Die Regelungen zur Kündigung ergeben sich aus Ziffer 20-22 der Bedingungen für die Commerzbank Kooperations-Kreditkarten.

Sonstige Rechte und Pflichten von Vertragspartnern und Kunde:

Die Grundregeln für die Geschäftsverbindung zwischen den Vertragspartnern und Kunde sind in den Bedingungen für die Commerzbank Kooperations-Kreditkarten geregelt. Sie stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Information zum Zustandekommen des TUI CARD-Kreditkartenvertrages im Fernabsatz:

Der Kunde gibt gegenüber den oben genannten Vertragspartnern ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des TUI CARD-Kreditkartenvertrages ab, indem er den ausgefüllten und unterzeichneten bzw. den unter www.meine-tui.de/tuicard online ausgefüllten Antrag an die Bank übermittelt und dieser ihr zugeht. Der TUI CARD-Kreditkartenvertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden – gegebenenfalls nach der erforderlichen Identitätsprüfung des Kunden – die Annahme des Vertrages erklärt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Art. 248 § 4 Abs. 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

TUI CARD Service der Commerzbank AG

Postfach 11 18 12
D-60053 Frankfurt am Main
Telefax: 069 66 57 18 75 60
E-Mail: tui@kreditkartenservice.commerzbank.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise:

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Commerzbank AG

TUI Deutschland GmbH

Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene¹

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Daher werden nicht alle Teile dieser Informationen auf Sie zutreffen.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlich ist

Commerzbank AG
Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 98660208
meinebank@commerzbank.com

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter

Commerzbank AG
Datenschutzbeauftragter
Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 98660208
datenschutzbeauftragter@commerzbank.com

Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden oder anderen Betroffenen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen des Commerzbank-Konzerns oder von sonstigen Dritten (z.B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort sowie Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftsprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z.B. Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- oder Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), kreditrelevante Daten (z.B. Einnahmen und Ausgaben), Werbe- und Vertriebsdaten (inkl. Werbescores), Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokoll) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

a. zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z.B. Konto, Kredit, Bausparen, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungs Zwecken können Sie den maßgeblichen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b. im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten.

Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken im Kreditgeschäft und des Bedarfs beim Pfändungsschutz- oder Basiskonto,
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen z.B. an Geldautomaten (vgl. auch § 4 BDSG),
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z.B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten,
- Risikosteuerung im Commerzbank-Konzern.

c. aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Weitergabe von Daten im Commerzbank-Konzern, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke, Lichtbilder im Rahmen von Veranstaltungen, Newsletterversand) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

d. aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegen wir als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z.B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank und im Commerzbank-Konzern.

Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese insbesondere das Bankgeheimnis wahren. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb unserer Bank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis gemäß Nr. 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Informationen über unsere Kunden dürfen wir grundsätzlich nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, der Kunde eingewilligt hat oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Europäische Zentralbank, Europäische Bankenaufsicht, Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichte, Grundbuchämter) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung,

- andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag z.B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien),
- andere Unternehmen im Commerzbank-Konzern zur Risikosteuerung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung,
- Gläubiger oder Insolvenzverwalter, welche im Rahmen einer Zwangsvollstreckung anfragen,
- Kartendienstleister oder Händler, welche bei abgelehnten Kartenzahlungen anfragen,
- Dritte, welche in den Kreditgebungsprozess eingebunden sind (z.B. Versicherungen, Bausparkassen, Fondsgesellschaften, Förderinstitute, Treuhänder, Dienstleister, welche Wertermittlungen durchführen),
- Partner im Kreditkartengeschäft (z.B. American Express, Tchibo, Deutsche Bahn, TUI),
- Dienstleister, die wir im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverhältnissen heranziehen.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben oder an die wir aufgrund einer Interessenabwägung befugt sind, personenbezogene Daten zu übermitteln.

Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet statt, soweit

- es zur Ausführung Ihrer Aufträge erforderlich ist (z.B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge),
- es gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder
- Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

Des Weiteren ist eine Übermittlung an Stellen in Drittstaaten in folgenden Fällen vorgesehen:

- Sofern dies in Einzelfällen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten möglicherweise an einen IT-Dienstleister in den USA oder einem anderen Drittstaat zur Gewährleistung des IT-Betriebs der Bank unter Einhaltung des europäischen Datenschutzniveaus übermittelt.
- Personenbezogene Daten von Interessenten an Bankprodukten können mit deren Einwilligung in Rahmen eines CRM-Systems auch in den USA verarbeitet werden.

Mit der Einwilligung des Betroffenen oder aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen sowie im Rahmen einer Interessenabwägung, werden in Einzelfällen personenbezogene Daten (z.B. Legitimationsdaten) unter Einhaltung des Datenschutzniveaus der Europäischen Union übermittelt.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches aus Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben können aus: Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO), Kreditwesengesetz (KWG), Geldwäschegesetz (GwG) und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG) Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, einen Vertrag mit Ihnen zu schließen, diesen auszuführen und zu beenden.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand Ihres Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen (z.B. bei der Beantragung von Kreditkarten), werden wir Sie hierüber und über Ihre diesbezüglichen Rechte gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Findet Profiling statt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u.a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

SCHUFA-Information

1. **Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten**
 SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden,
 Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0
 Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.
2. **Datenverarbeitung durch die SCHUFA**
 - 2.1 **Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden**
 Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehen von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.
 - 2.2 **Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung**
 Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.
 - 2.3 **Herkunft der Daten**
 Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen).

Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Empfänger eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen und sollte gerichtet werden an: Commerzbank AG, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, Telefon: +49 69 98660208, widerspruch@commerzbank.com

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beaufknetet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger wählende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z.B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICDa

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-) Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband Die Wirtschaftsankunft e.V. zusammengeschlossenen Auskunftseunternehmen.

■ Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.

■ Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte

(Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.

■ Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.

■ Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.

■ Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.

■ Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde -Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer unentgeltlichen schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft)

Wenn Sie -auf freiwilliger Basis- eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Einträgen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risiko einschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Preis- und Leistungsverzeichnis für die TUI CARD*

Jahrespreis in Euro	TUI CARD Classic	TUI CARD Gold	TUI CARD Titan
Hauptkarte	79,90	129,90	249,90
Produktvariante One	44,90	79,90	-
Partnerkarte**	19,90	29,90	39,90

** nicht verfügbar in der One-Variante

Entgelt für den Karteneinsatz

im Inland	entgeltfrei
im Ausland	entgeltfrei
für Kasino-, Wett- und Glücksspielumsätze	3,00 % des Kartenumsatzes in Euro

Bargeldauszahlungs-Service

an Geldautomaten der Commerzbank	entfällt in allen Produktvarianten
an Geldautomaten sonstiger Banken	5,20 Euro in der Produktvariante Classic
	entfällt in der Produktvariante Gold und Titan

Geldautomatenbetreiber können Entgelte erheben, die, nach Freigabe durch den Karteninhaber am Geldautomat, zusätzlich zu dem Auszahlungsbetrag der Kreditkarte belastet werden. Dieser Betrag (Surcharge) wird nicht erstattet.

Höchstbetrag im Bargeldauszahlungs-Service

maximal pro Tag	600,00 Euro
maximal pro Woche	2.000,00 Euro

Teilzahlung mit TUI FlexiFinanz®

Sollzins, p. a.	ab 10,03 %
anfänglicher effektiver Jahreszins	ab 10,50 %
Die aktuellen Zinssätze erfahren Sie im Kreditkarten-Service der Commerzbank AG unter der Telefon-Nummer 069 66 57 17 77.	

Sonstige Entgelte (ohne Porto und sonstige Auslagen)

Zusendung der monatlichen Abrechnung im Rahmen des Online-Bankings als pdf	entgeltfrei
per Post (optional, inklusive Portokosten)	1,50 Euro

Erstellung einer Ersatzkarte

Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist

PIN für die Nutzung von Geldautomaten und automatisierten Kassen – Nachforderung

Wird nur berechnet, wenn die Notwendigkeit des Ersatzes ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat	5,00 Euro
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

PIN für Online-Zugriff zum Kreditkartenbanking

	entgeltfrei
--	-------------

Anforderung einer Belegkopie

Auf Wunsch des Karteninhabers, ausgenommen die Beschädigung oder der Verlust ist von der Bank zu vertreten	10,00 Euro pro Stück
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------

Erstellung einer zusätzlichen Rechenkopie

Auf Wunsch des Karteninhabers, ausgenommen die Beschädigung oder der Verlust ist von der Bank zu vertreten	10,00 Euro pro Stück
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------

Anforderung eines Originalbelegs

	10,00 Euro pro Stück
--	----------------------

Bearbeitung einer Mahnung

	5,00 Euro pro Stück
--	---------------------

SMS-Entgelt

	0,29 Euro pro Stück
--	---------------------

Schadenersatzpauschale bei Ermittlung

einer Kundenadresse (inkl. Kosten Einwohnermeldeamt)	15,00 Euro
------------------------------------------------------	------------

Nur zahlbar, wenn der Kunde einen Verstoß gegen seine Pflicht zur Mitteilung einer Adressänderung nach Nr. 12 d) (5) der Bedingungen für die Commerzbank Kooperations-Kreditkarten zu vertreten hat und nur sofern er nicht nachweisen kann, dass der Bank kein Schaden oder ein wesentlich unter 15 Euro liegender Schaden entstanden ist.

Emergency Cash (maximal 1.000 US-Dollar)

	100,00 Euro
--	-------------

Rücklastschriftentgelt

	4,50 Euro (zzgl. fremder Entgelte)
--	------------------------------------

Wird nur berechnet, wenn der vom Karteninhaber beauftragte Lastschrifteneinzug von der Zahlstelle nicht eingelöst oder wegen Widerspruch zurückgegeben wird.

Sollten Sie mit unseren Dienstleistungen nicht zufrieden sein, können Sie sich an folgende Stelle der Bank mit Ihrer Beschwerde wenden: Commerzbank AG, Beschwerdemanagement, 40300 Düsseldorf, Internet: www.commerzbank.de/Beschwerdestelle

* Entspricht der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Ausgabe einer Kreditkarte“.

Nachfolgend wird die Bezeichnung „TUI CARD“, „TUI CARD Classic“, „TUI CARD Gold“, „TUI CARD Titan“, „TUI CARD Classic Prepaid Karte“, „Partnerkarte“, „Hauptkarte“, „Kreditkarte“ oder „Karte“ geführt.

Stand: November 2018

TUI CARD INFOLINE

Wir beantworten Ihre Fragen zu den Kartenleistungen rund um Ihre Reise und zur Zahlung Ihrer TUI Reise.



0511 / 567 8914

Montag bis Freitag von 9-18 Uhr



tuicard@tui.de

TUI Deutschland GmbH, TUI CARD
Karl-Wiechert-Allee 23, 30625 Hannover

TUI CARD SERVICE DER COMMERZBANK AG

Wir beantworten Ihre Fragen zur Kartenbeantragung und Visa-Funktionen wie Zahlung und Bargeldabhebung.



069 / 6657 1777

Montag bis Freitag von 8-20 Uhr



tui@kreditkartenservice.commerzbank.de

TUI CARD Service der Commerzbank AG,
Postfach 11 18 12, 60053 Frankfurt

24 STUNDEN TUI CARD IM INTERNET

Alle Informationen zur TUI CARD finden Sie auf



www.meine-tui.de/tuicard

Stand: November 2018